Antragsteller: Anschrift: Telefon: Fax: E-Mail:

(Ort, Datum)

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Maßnahme vollständig ausgefüllt einzureichen!!

Fax-Nr. Gemeinde Lehre: 05308/699-37/-66

Gemeinde Lehre
Geschäftsbereich II
- Ordnungsangelegenheiten -
Marktstraße 10
38165 Lehre

Antrag auf Anordnung einer Erlaubnis zur Durchführung eines Umzuges gem. § 29 StVO und ggf. Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gem. § 45 StVO

Art der Veranstaltung:		
Ort der Veranstaltung:	Ortschaft	
Durchführung (Datum/Uhrzeit):	von: Uhr bis: Uhr	
Ausgangspunkt/Start:		
Zielpunkt:		
über folgende Straßen:		
Anzahl Teilnehmer:		
Ordnerfunktion übernimmt:	☐ Polizei _____	☐ Feuerwehr _____

Verkehrsbeschränkungen (z.B. Sperrung einer Straße, Halteverbot etc.)

☐ werden nicht beantragt ☐ werden beantragt (sh. Beiblatt)

Erklärungen

1. Als verantwortlicher Veranstalter werden wir eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen.
2. Den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Helmstedt, die Gemeinde und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen wir von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
3. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass der Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Sondernutzung/ Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.
   Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
4. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Sondernutzung/ Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurück geführt werden kann. Der Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

(Unterschrift)

Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind!!